



Gesetzentwurf
der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (RUG)

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (RUG)

A. Problem:

Am 1.1.2004 ist die Erweiterung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in Kraft getreten, die die bundesweite Einführung eines **bevölkerungsbezogenen** Mammographie-Screenings für **alle Frauen** ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres zum Inhalt hat. Unabhängig von ihrem Versicherungsstatus soll den Frauen dieser Altersgruppe alle zwei Jahre eine Mammographie angeboten werden. Für das schriftliche Einladungsverfahren werden die amtlichen Daten der Meldeämter genutzt.

B. Lösung:

Mit der Organisation von Reihenuntersuchungen zur gesundheitlichen Vorsorge wird eine Zentrale Stelle beauftragt. Sie hat die Aufgabe, die organisatorischen Abläufe zu regeln und dabei im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die oberste Gesundheitsbehörde wird ermächtigt, die Zentrale Stelle im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene zu bestimmen, ihr die Durchführung ihrer Aufgaben zu übertragen und das Nähere der Aufgabendurchführung zu regeln.

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand:

1. Finanzielle Auswirkungen

Die aufgrund des Gesetzes zu erlassende Landesverordnung zur Durchführung eines Mammographie-Screenings führt zu Mehrkosten aufgrund der Errichtung der Zentralen Stelle. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beteiligt sich für die Beihilfeberechtigten an den Kosten der Zentralen Stelle und ggf. anfallenden Kosten der Meldebehörden. Im Haushalt 2006 stehen dafür 50.000 Euro zur Verfügung (1002 - 671 62).

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand im Ministerium ist gering.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine

E. Information des Landtages

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit Schreiben vom .03.2006 übersandt worden.

Gesetz zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (RUG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zentrale Stelle

(1) Mit der Organisation von Reihenuntersuchungen zur gesundheitlichen Vorsorge, die einen nach bestimmten Merkmalen gebildeten Personenkreis ansprechen sollen, wird eine Zentrale Stelle beauftragt. Sie hat die Aufgabe, die organisatorischen Abläufe zu regeln und dabei im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten zu verarbeiten.

(2) Für einen Abgleich mit bevölkerungsbezogenen Registern der Länder dürfen Kontrollnummern nach einem bundeseinheitlich vereinbarten Verfahren gebildet werden, wenn eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten durch die Kontrollnummer ausgeschlossen ist. Die für die Kontrollnummerngenerierung eingesetzten Schlüssel sind geheim zu halten und dürfen nur von der Zentralen Stelle und nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Die oberste Gesundheitsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Zentrale Stelle im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene zu bestimmen und ihr die Durchführung der Aufgaben zu übertragen; die Aufgaben können auch einer Person des Privatrechts nach § 24 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Handlungsform des öffentlichen Rechts übertragen werden; dabei ist die Aufsicht zu regeln,
2. das Nähere der Aufgabendurchführung einschließlich die Bestimmung des Gegenstandes der Reihenuntersuchung und des Personenkreises nach § 1 Abs. 1 sowie die Bildung und Verwendung von Identifikations- und Kontrollnummern und deren Austausch mit anderen Stellen zu regeln.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Geheimhaltungspflicht und das Verwendungsverbot nach § 1 Abs. 2 Satz 2 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 20 000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden

Kiel,

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident	Dr. Gitta Trauernicht Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
---	--

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem

Durch die Änderung der Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen vom 15. Dezember 2003 haben gesetzlich krankenversicherte Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres einen Rechtsanspruch erhalten, alle 24 Monate an einem Mammographie-Screening teilzunehmen. Unabhängig von einem Versicherungsverhältnis soll allen Frauen dieser Altersgruppe die Teilnahme an diesem Screening ermöglicht werden. Für das schriftliche Einladungsverfahren der betroffenen Personen erhält die zu bildende Zentrale Stelle die amtlichen Daten der Meldeämter.

II. Lösung

Der Gesetzentwurf regelt **allgemein** die Durchführung von freiwilligen Reihenuntersuchungen zur gesundheitlichen Vorsorge. Nach § 2 des Entwurfs wird die oberste Gesundheitsbehörde ermächtigt, die Zentrale Stelle im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene zu bestimmen und ihr die Durchführung der Aufgaben durch Landesverordnung zu übertragen. Darüber hinaus werden die **jeweiligen speziellen** Regelungen der Aufgabendurchführung, der Bestimmung des Gegenstandes der Reihenuntersuchung und des Personenkreises durch Landesverordnung geregelt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die aufgrund des Gesetzes zu erlassende Landesverordnung zur Durchführung des Mammographie-Screenings führt zu Mehrkosten aufgrund der Errichtung der Zentralen Stelle. Diese Mehrkosten sind im Haushalt 2006 mit 50.000 Euro ausgewiesen und werden in gleicher Höhe auch für die Haushaltsjahre 2007/2008 beantragt werden (1002 - 671 62).

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1

Für die Organisation von Reihenuntersuchungen zur gesundheitlichen Vorsorge - beispielsweise Krankheits-Früherkennungs-Untersuchungen - wird der Personenkreis nach bestimmten Merkmalen gebildet. Es wird eine Zentrale Stelle beauftragt, die die organisatorischen Abläufe regelt und dabei im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeitet.

Zu § 1 Abs. 2

Die Bildung von Kontrollnummern und der Abgleich mit bevölkerungsbezogenen Registern der Länder ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur wie beschrieben zulässig. Deshalb sind die für die Kontrollnummernbildung eingesetzten Schlüssel geheim zu halten und dürfen nur von der Zentralen Stelle und nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden.

Zu § 2

Aufgrund der Verordnungsermächtigung bestimmt die oberste Gesundheitsbehörde den Gegenstand der Reihenuntersuchung, z.B. die Durchführung eines Mammographie-Screenings, und den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs und regelt die Bildung und Verwendung von Identifikations- und Kontrollnummern und deren Austausch mit anderen Stellen.

Ebenso bestimmt die oberste Gesundheitsbehörde durch Landesverordnung im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene die Zentrale Stelle und überträgt ihr die Durchführung ihrer Aufgaben. Dazu gehören beispielsweise:

1. Einladung der Teilnahmeberechtigten,
2. Bildung einer Kontrollnummer zum Abgleich mit bestehenden Registern und
3. Ermittlung der Teilnahmequote.

Zu § 3

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs sind die Schlüssel für die Kontrollnummernbildung geheim zu halten und dürfen nur von der Zentralen Stelle und nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden. Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht und das Verwendungsverbot der eingesetzten Schlüssel werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Geldbuße in Höhe von bis zu 20.000 Euro ist angemessen.

Zu § 4

Das Gesetz soll nach dem Tag der Verkündung in Kraft treten. Im Hinblick auf das anstehende Mammographie-Screening wird ein baldiges Inkrafttreten angestrebt.